

Vereinbarung zur Begutachtung von Förderanträgen durch die Mitglieder des Expertenpools

zwischen

dem Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA),

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin,

vertreten durch den Vorsitzenden Prof. Josef Hecken

(im Folgenden Auftraggeber)

und

...

(im Folgenden Auftragnehmer)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit den in § 2 aufgeführten Leistungen.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- Durchführung von Begutachtungen einzelner Ideenskizzen und Anträge, die auf die jeweiligen Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses zu neuen Versorgungsformen (§ 92a Absatz 1 SGB V) sowie zur Versorgungsforschung (§ 92a Absatz 2 SGB V) eingehen, einschließlich einer Bewertung, ob und ggf. in welchem Umfang das beantragte Vorhaben die gesetzlichen Förderkriterien nach § 92a Absatz 1 Satz 4 SGB V sowie die Kriterien und Anforderungen aus der Förderbekanntmachung trifft;
- Abgabe von Empfehlungen zu Förderentscheidungen des Innovationsausschusses auf der Grundlage der beauftragten Begutachtungen und Bewertungen.

Die Leistungen nach Satz 1 werden konkretisiert, indem die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses (Geschäftsstelle) dem Auftragnehmer entsprechend seiner wissenschaftlichen und/oder versorgungspraktischen Expertise einzelne Ideenskizzen und Anträge zuweist und ihn mit der Durchführung einer entsprechenden Begutachtung sowie der Abgabe einer Empfehlung zur Förderentscheidung des Innovationsausschusses beauftragt. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Die Leistung ist persönlich zu erbringen und darf nicht delegiert werden.

§ 3 Fristüberschreitung, Nichtleistung, Unmöglichkeit

Die einzelnen Leistungen des Auftragnehmers sind innerhalb einer von der Geschäftsstelle gesetzten Frist zu erbringen. Die Frist beträgt in der Regel 3 Wochen ab Beauftragung durch die Geschäftsstelle. Sie ist bindend und kann nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle geändert werden. Bei besonders komplexen Anträgen oder bei einer großen Anzahl von Anträgen, die durch Auftragnehmer im gleichen Zeitraum zu begutachten sind, kann die Geschäftsstelle eine abweichende Frist bestimmen.

Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die beauftragten Leistungen fristgerecht zu erbringen, hat er dies der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Kürzung der Aufwandsentschädigung berechtigt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die beauftragten Leistungen so spät erbracht werden, dass sie vom Auftraggeber nicht mehr berücksichtigt werden können. Erbringt der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen nicht, kann ihn der Auftraggeber von weiteren Beauftragungen ausschließen. Einer vorherigen Mahnung des Auftragnehmers bedarf es nicht (§ 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB).

Hat der Auftragnehmer gemäß § 5 Absatz 2 eine Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 15 der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses (VerfO IA) angezeigt und die Geschäftsstelle ihn im entsprechenden Begutachtungsverfahren der Ideenskizze oder des Antrags auf Förderung ausgeschlossen, entsteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 4 Informations-, Auskunft- und Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber wie auch vom Auftraggeber autorisierten Dritten jederzeit fachliche Auskunft zu geben.

Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer, über alle geheim zuhaltenden Angelegenheiten, die ihm durch Übernahme von Vertragsarbeiten bekannt werden, auch nach Fertigstellung der Arbeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die unbefugte Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen kann eine Schadensersatzpflicht auslösen.

§ 5 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Für den Zeitraum seiner Benennung als Mitglied des Expertenpools durch den Innovationsausschuss darf der Auftragnehmer keine eigenen Anträge auf Förderung durch den Innovationsfonds stellen und auch nicht an einer Antragstellung beteiligt sein. Beabsichtigt der Auftragnehmer einen Antrag zu stellen oder sich an einer Antragstellung zu beteiligen, hat er seine Mitgliedschaft durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Innovationsausschuss zu beenden. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, kann ihn der Auftraggeber vorzeitig abberufen. Eine Mitgliedschaft im Expertenpool ist auch dann möglich, wenn der Arbeitgeber des Mitglieds einen Antrag auf Förderung einreicht.

Der Auftragnehmer hat vor jeder Begutachtung einer Ideenskizze oder eines Antrags auf Förderung zu prüfen, ob Tatsachen für eine Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit vorliegen und eine entsprechende Selbsterklärung abzugeben. Eine Befangenheit oder eine Besorgnis der Befangenheit ist der Geschäftsstelle unter Verwendung eines Selbsterklärungsformulars (**Anlage I**) unverzüglich anzuzeigen. Sieht die Geschäftsstelle die Besorgnis der Befangenheit als gerechtfertigt an oder erklärt sich der Auftragnehmer für befangen, schließt sie den Auftragnehmer im entsprechenden Begutachtungsverfahren der Ideenskizze oder des Antrags auf Förderung aus.

Die Geschäftsstelle wird den Auftragnehmer nicht mit der Erstellung einer Begutachtung beauftragen, wenn eine Befangenheit anzunehmen ist.

Der Auftragnehmer hat die Beachtung der arbeits- und dienstvertraglichen Vorschriften, denen er in seiner Hauptbeschäftigung unterliegt, sowie der steuerrechtlichen Pflichten eigenverantwortlich sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat eine Erklärung zur Veröffentlichung seines Namens im Rahmen der Nennung der Mitglieder des Expertenpools auf der Internetseite des Innovationsausschusses abzugeben (**Anlage II**).

§ 6 Aufwandsentschädigung

Der Auftragnehmer erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine Aufwandsentschädigung (Bruttobetrag), deren Höhe sich aus § 15 Abs. 5 GO IA ergibt. Sie beträgt aktuell 100 Euro für jedes fristgerecht erstellte Gutachten zu einer Ideenskizze und 200 Euro für jedes fristgerecht erstellte Gutachten zu einem Antrag auf Förderung. Die Aufwandsentschädigung wird mit der Abnahme des Gutachtens (Feststellung der Vollständigkeit durch die Geschäftsstelle) fällig.

In dieser Aufwandsentschädigung sind eventuelle Steuern und alle Nebenkosten enthalten. Alle aus dieser Vereinbarung entstehenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen trägt der Auftragnehmer.

Mit der gezahlten Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche abgegolten.

Die Aufwandsentschädigung entfällt oder ist zurück zu zahlen, wenn der Auftragnehmer gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung verstößt (z. B. Nichtanzeige einer Befangenheit oder Besorgnis einer Befangenheit, parallele eigene Antragstellung oder Beteiligung an einem Antrag, Fristüberschreitung, Nichtleistung).

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird beginnend mit der Benennung des Auftragnehmers als Mitglied des Expertenpools durch den Innovationsausschuss am TT. Monat JJJJ geschlossen und endet am TT. Monat JJJJ. Bei einer Wiederbenennung des Auftragnehmers verlängert sich die Vereinbarung um den Zeitraum der Wiederbenennung. Im Übrigen endet die Vereinbarung mit einem vorzeitigen Ausscheiden des Auftragnehmers aus dem Expertenpool.

Eine Kündigung ist schriftlich oder elektronisch jederzeit möglich. Mit Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer endet auch seine Mitgliedschaft im Expertenpool.

Der Auftragnehmer händigt im Fall der Beendigung der Vereinbarung das zur Bearbeitung überlassene Material und alle Hilfsmittel sowie bis dahin vorliegende Arbeitsergebnisse und Teilergebnisse umgehend vollständig aus.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

....., den.....

Prof. Josef Hecken

Anlagen:

- I. Selbsterklärungsformular
- II. Einverständniserklärung
Namenskundgabe und
Zahlungsmodalitäten

Anlage I

Selbsterklärungsformular für Mitglieder des Expertenpools des Innovationsausschusses

Formblatt zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte für Mitglieder des Expertenpools des Innovationsausschusses

Name, Vorname des Experten:

Antrags-ID /Akronym des betroffenen Antrags:

Die Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten erfolgt individuell und selbstverantwortlich. Grundlage ist die Überzeugung, dass ein im Einzelfall gegebenenfalls vorliegender Interessenkonflikt eines Mitwirkenden zwar nicht für das Ergebnis einer Beratung des Innovationsausschusses entscheidend sein muss, aber das Verschweigen eines solchen Interessenkonfliktes dennoch die Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit des Verfahrens beschädigen kann.

Bei dieser Erklärung geht es um private, wirtschaftliche oder persönliche Interessen der Beteiligten, welche die unparteiische und objektive Mitwirkung beeinträchtigen oder potenziell beeinträchtigen können. Private, wirtschaftliche oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für den Erklärenden selbst, seine Familie/Lebenspartner, sonstige Verwandte oder andere nahestehende Personen. Ein Interessenkonflikt kann deshalb auch dann vorliegen, wenn eine Institution oder Person, in deren finanzieller Abhängigkeit der Erklärende oder eine andere ihm nahestehende Person stehen, durch eine aus der Beratung möglicherweise resultierende Entscheidung des Innovationsausschusses bevorteilt wären.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterungen geben Sie bitte konkret an, ob eines oder mehrere der folgenden Charakteristika für Sie oder o. g. Personen oder Institutionen zutreffen:

Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit (§ 15 Absätze 2 VerFO IA)	Befangenheit Nein	Befangenheit Ja	Besorgnis
Mitglied selbst hat den Förderantrag gestellt oder ist daran inhaltlich beteiligt (vgl. § 15 Absatz 2 Verfahrensordnung des IA)			
Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Mitglieds oder seiner Institution haben den Förderantrag gestellt oder sind daran inhaltlich beteiligt (vgl. § 15 Absatz 2 Verfahrensordnung des IA)			
Erfinder, Entwickler, Vertreiber, Patentinhaber oder Inhaber anderer Rechte im Zusammenhang mit dem Förderantrag, eines Teils davon oder eines Konkurrenzverfahrens			
Verwandtschaft (ersten und zweiten Grades) oder enge persönliche Bindungen zum Antragsteller oder einen Konkurrenzantragsteller;			
enge Kooperation, z. B. gemeinsame Projekte oder Publikationen mit Antragsteller oder Konkurrenzantragsteller innerhalb der letzten 3 Jahre;			
Konkurrenz von eigenen Projekten oder Plänen;			

Zugehörigkeit zur selben Institution oder bevorstehender Wechsel an die Institution der Antragstellenden oder Konkurrenzantragstellenden oder umgekehrt;			
Lehrer-Schüler-Verhältnis, es sei denn, eine unabhängige Tätigkeit besteht seit mehr als 6 Jahren;			
dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre;			
Beschäftigung, Mitarbeit, Berater- oder Gutachtertätigkeit für den Antragsteller oder sonstige am Antrag Beteiligte oder eines Konkurrenzantragstellers innerhalb der letzten 3 Jahre;			
Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren mit Bezug zu Antragstellenden;			
zeitgleiche oder weniger als 3 Jahre zurückliegende Tätigkeit in Beratungsgremien der Institution der Antragstellenden oder Konkurrenzantragstellenden;			
Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, auch außerhalb von Verfahren des Innovationsausschusses, zumindest innerhalb der zurückliegenden 12 Monate;			
eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder die Förderbekanntmachung;			
gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z. B. gemeinsame Unternehmensführung;			
Andere Interessen, die die Unbefangenheit in Bezug auf den zu beratenden Förderantrag in Frage stellen. Die Besorgnis besteht, weil _____			
Falls wirtschaftlich betroffen, bitte auch Umfang angeben: Falls Sie „Besorgnis der Befangenheit“ angekreuzt haben, erläutern Sie bitte hier ihre Besorgnis und stellen Sie den Bezug zum Antrag bzw. die konkrete Verbindung zu Antragsbeteiligten dar, indem Sie diese benennen (Verbindung zur Projektleitung, Konsortialführung, Konsortialpartner xy):			

Datum/Name

Unterschrift des betroffenen Experten

Anlage II: Einverständniserklärung Namenskundgabe und Zahlungsmodalitäten

Name / Anschrift / Experte/Expertin

E-Mail / Telefonnummer
Experte/Expertin

Innovationsausschuss beim
Gemeinsamen Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Einverständniserklärung Namenskundgabe

Bezüglich der Veröffentlichung meines Namens im Rahmen der Nennung der Mitglieder des Expertenpools auf der Internetseite des Innovationsausschusses erkläre ich mich einverstanden.

Zahlungsmodalitäten

Meine Bankverbindung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung lautet:

IBAN:

BIC:

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift)